

II-1024 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

XIII. Gesetzgebungsperiode
WIEN,

Zl. 103.798-VR/72

423 /A.B.
zu 424 /J.
Präs. am 26. Juni 1972

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat MELTER, Dr. SCRINZI und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betreffend Auswirkungen eines geplanten Schweizer Atomkraftwerkes auf benachbartes Vorarlberger Gebiet (Zl.424/J-NR/72)

An die

Kanzlei des Präsidenten des
Nationalrates

W i e n

Nach der dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten am 28. April 1972 zugekommenen Note der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates, Zl.424/J-NR/72 vom 27. April 1972, haben die Abgeordneten zum Nationalrat MELTER, Dr. SCRINZI und Genossen am 27. April 1972 eine

A n f r a g e

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend Auswirkungen eines geplanten Schweizer Atomkraftwerkes auf benachbartes Vorarlberger Gebiet überreicht.

Ich beehre mich, diese Anfrage gemäss § 71 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl.Nr.178, wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1. und 3. der Anfrage: Nachdem dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten die schweizerischen Pläne zur Errichtung des Kernkraftwerkes im schweizerischen Rheintal bei Rüthi bekannt geworden sind, hat es sich unverzüglich mit dem Eidgenössischen Politischen Departement in Verbindung

./.

- 2 -

gesetzt, um die verfügbaren Unterlagen über ein solches Projekt zu erhalten. Diese Unterlagen, die von den sehr kooperativen schweizerischen Stellen zur Verfügung gestellt worden sind und auch noch ergänzt werden, wurden den zuständigen österreichischen Zentralstellen und dem Amt der Vorarlberger Landesregierung zur Prüfung der Frage übermittelt, inwieweit die Möglichkeit besteht, dass im Falle der Verwirklichung des Projektes eine Gefährdung für das österreichische Bundesgebiet eintreten könnte. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

In diesem Zusammenhang habe ich auch anfangs Mai 1972 ein Schreiben an den Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements, Bundesrat Pierre GRABER, gerichtet, in dem ich dessen Aufmerksamkeit auf die grosse Sorge gelenkt habe, mit der nicht nur die Bevölkerung Vorarlbergs, sondern eine ganze Reihe von österreichischen Persönlichkeiten der Politik und der Wirtschaft die schweizerischen Schritte zur allfälligen Verwirklichung des Projektes verfolgen. Ich habe Bundesrat GRABER ersucht, bei der Behandlung des Projektes die nachbarrechtlichen Aspekte, die sich bei einem solchen grenznahen Unternehmen ergeben, besonders ins Auge zu fassen.

Aus Anlass der Ministerratstagung des Europarates am 15. Mai d.J. habe ich das Problem mit Bundesrat GRABER auch persönlich besprochen. Wir haben dabei vereinbart, dass in Kürze alle nachbarrechtlichen Gesichtspunkte des Planes zwischen österreichischen und schweizerischen Experten auf dem Gebiet der Wissenschaft, des Wasserrechts und des Völkerrechts erörtert werden sollen.

./.

- 3 -

Zu Punkt 2. der Anfrage: Die Regelung der Wasserentnahme aus internationalen Gewässern ist entweder nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen der in Betracht kommenden Staaten oder nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts zu beurteilen. Eine bilaterale Vereinbarung zwischen Österreich und der Schweiz über die Wasserentnahme aus dem Rhein und seinen Zubringern existiert nicht. Die völkerrechtlichen Normen des zwischenstaatlichen Nachbarrechts aber sind nur in ganz geringem Mass ausgebildet. So sagt Prof. VERDROSS in seinem Werk "Völkerrecht", 5. Auflage, Wien 1964, Seite 293 f, dass der Grundsatz der guten Nachbarschaft jedenfalls alle Massnahmen verbietet, die auf das Nachbargesamt hinüber wirken und dort einen Schaden verursachen oder verursachen können. In einzelnen Entscheidungen wird auch die Auffassung vertreten, dass die Staaten verpflichtet sind, sich aller Eingriffe zu enthalten, durch die der natürliche Wasserlauf eines mehrere Staaten durchfließenden Stroms oder Sees wesentlich verändert oder die Beschaffenheit des Wassers wesentlich verschlechtern würde.

Die auf der 52. Konferenz der International Law Association im Jahre 1966 ausgearbeiteten "Helsinki-Regeln" über die Nutzung des Wassers internationaler Flüsse, die allerdings nur eine internationale Studie darstellen, sehen vor, dass jeder Anliegerstaat in seinem Gebiet das Recht auf einen angemessenen Anteil an der Nutzung des Wassers eines gemeinschaftlichen Gewässers hat. Der Begriff der Angemessenheit wird dabei nach einer Reihe von wirtschaftlichen, soziologischen, geographischen und hydrologischen Gesichtspunkten beurteilt.

./.

- 4 -

Die von mir weiter oben erwähnten innerösterreichischen und schweizerisch-österreichischen Untersuchungen und Prüfungen sollen u.a. Aufschluss darüber geben, ob der von der Schweiz bei Verwirklichung des gegenständlichen Projektes vorgesehene Gebrauch internationaler Gewässer als angemessen zu betrachten ist oder nicht.

Die Kraftwerksplaner sind bisher nicht mit einer auf die Wasserentnahme gerichteten Eingabe an die Republik Österreich herangetreten.

Wien, am 22. Juni 1972

Der Bundesminister für Auswärtige
Angelegenheiten:

